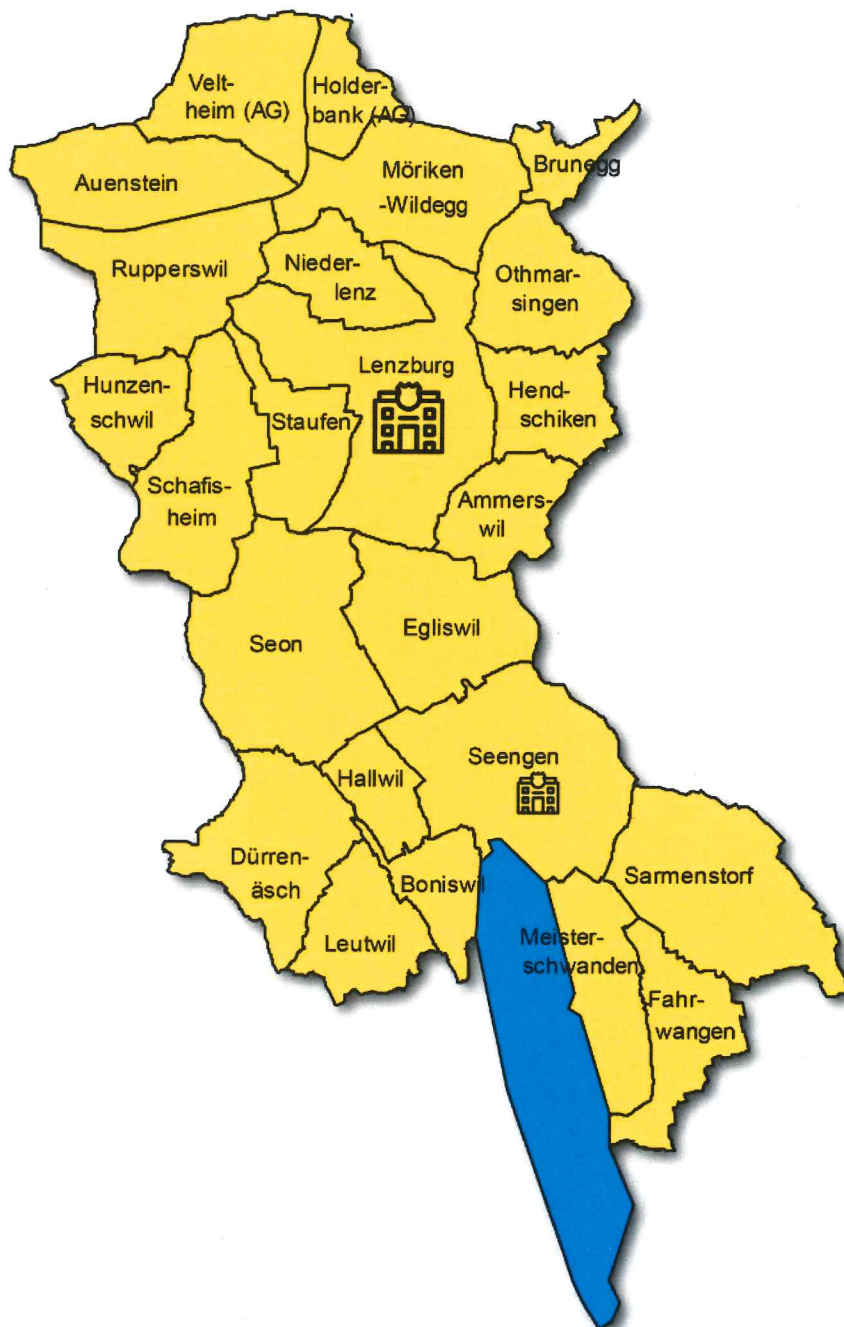


Polizeireglement

der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg

Repol Lenzburg



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§		Seite
1	Zweck, Geltungsbereich	4
2	Polizeiorgane	4
3	Anordnungen und Vorladungen	5
4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	5

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

5	Grundsatz	5
6	Plakate, Reklamen	6
7	Reinigungspflicht / Littering	6
8	Überhängende Pflanzen	6
9	Lagerung von Materialien	6

B. Immissionsschutz

10	Lärmschutz	7
11	Immissionen aus der Landwirtschaft	7

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

12	Grundsatz	8
13	Veranstaltungen	8
14	Feuerwerk	8
15	Tierhaltung	9
16	Betteln	9

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

17	Öffentliches Ärgernis	9
18	Verrichten der Notdurft	9
19	Jugendschutz	9

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

20	Bewilligungen	10
21	Strafen	10
22	Verschulden und Verantwortlichkeit	10
23	Strafbefehl	10

§		Seite
24	Strafentscheid	11
25	Vollstreckung von Bussen	11
26	Bussendepositum	11
27	Verwaltungszwang	11
28	Beschwerde	12

IV. Schlussbestimmungen

29	Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden	12
30	Inkrafttreten	12

Polizeireglement

der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg

vom 1. Juni 2016 (Stand 1. April 2020)

Die Gemeinderäte der Gemeinden Ammerswil, Auenstein, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen und Veltheim erlassen gestützt auf die §§ 37 Abs. 2 lit. f, 38 und 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie die Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007 folgendes Polizeireglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und gilt auf dem Gebiet der Gemeinden Ammerswil, Auenstein, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Hunzenschwil, Holderbank, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen und Veltheim.

² Es ergänzt die Rechtsetzung von Bund und Kanton; zudem ergänzt es kommunale Erlasse (Reglemente). Wo Bestimmungen in anderen kommunalen Erlassen mit Bestimmungen in diesem Reglement kollidieren, haben die Bestimmungen der anderen kommunalen Erlasse Vorrang (z.B. Abfallreglemente, Bestattungs- und Friedhofreglemente usw.)

§ 2

Polizeiorgane

¹ Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist gemäss Gemeindevertrag vom 13. Februar 2015 die Regionalpolizei Lenzburg beauftragt.

² Das Gemeindepersonal und die befugten Personen der Gemeinden können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Anordnungen und
Vorladungen

Alle Personen sind verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. Die polizeiliche Vorführung kann auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 4

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 5

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, öffentliche Sachen, Anlagen und Bauten zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie diese unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung. Massgebend sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

³ Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ausserhalb eines öffentlichen Zeltplatzes benötigt eine Bewilligung.

Abfallentsorgung

⁴ Soweit nicht die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Umweltschutzgesetzgebung zum Tragen kommen, gelten für die Abfallentsorgung, insbesondere die Bereitstellung der Abfälle, die Vorschriften betreffend Sammelstellen usw., die Bestimmungen der kommunalen Abfallreglemente.

§ 6

Plakate, Reklamen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 7

Reinigungspflicht /
Littering

Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt oder Gegenstände liegen lässt, hat umgehend den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Bei Unterlassung wird die Reinigung, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher, angeordnet.

§ 8

Überhängende
Pflanzen

¹ Grundeigentümerinnen und –eigentümer sowie Mietende sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Kandelaber, Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.

² Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten der dafür verantwortlichen Person.

§ 9

Lagerung von
Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht werden muss, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten. Für das Auf- und Abladen gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

B. Immissionsschutz

§ 10

Lärmschutz

¹ Sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien, sind wie folgt verboten:

Montag – Freitag	bis 07.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr
Samstag	bis 07.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	ganztags (ausgenommen Berch- toldstag, Ostermontag, Pfingstmontag und Stephanstag)

Dringende landwirtschaftliche Arbeiten sowie kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen sind gestattet.

² In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist, insbesondere auch im Innern von Gebäuden, jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört. Ausgenommen sind Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie dringende oder wetterabhängige landwirtschaftliche Arbeiten.

³ Ausnahmegewilligungen müssen im Voraus eingeholt werden.

⁴ Das Verwenden von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien ist nur mit Bewilligung gestattet.

⁵ Veranstaltungen oder Handlungen die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Party, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Modellfliegen, private wie öffentliche Veranstaltungen usw.).

⁶ Der Gemeinderat kann für öffentliche Anlagen Benützungszeiten und Benützungsvorschriften festlegen.

⁷ Im Zeitraum vom 1. November bis zum Sonntag, der auf den 2. Donnerstag im Dezember folgt, wird das Chlausklöpfen ausserhalb der Nachtruhezeit gemäss § 10 Abs. 2 toleriert. Am Chlausmarkt-Morgen kann vom § 10 Abs. 2 abgewichen werden.

§ 11

Immissionen aus der Landwirtschaft

¹ Das Düngen, insbesondere mit Jauche, Mist oder Recyclingprodukten in der Nähe von Wohngebieten, ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

² Das Düngen, insbesondere mit Jauche, Mist oder Recyclingprodukten, ist an Samstagen oder Vortagen von Feiertagen untersagt, wenn dadurch übermässige Einwirkungen auf Wohnzonen entstehen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 12

Grundsatz

¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung, insbesondere durch Unfug, ist untersagt.

² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 13

Veranstaltungen

¹ Veranstaltungen mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen, die das öffentliche Strassennetz übermässig belasten, sind der Regionalpolizei und dem zuständigen Gemeinderat rechtzeitig zu melden. Es ist eine entsprechende Bewilligung einzuholen und ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept vorzulegen.

² Veranstaltungen mit Paint-Balls und dergleichen sind bewilligungspflichtig.

§ 14

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von privatem Feuerwerk ohne Bewilligung ist nur in der Silvesternacht und am Bundesfeiertag und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen sowie Sprengungen sind bewilligungspflichtig.

§ 15

Tierhaltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist den Behörden sofort zu melden.

³ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen, im Friedhof, auf öffentlichen Spielplätzen, Parkanlagen sowie in Sport- und Schulanlagen und vergleichbaren Örtlichkeiten sind Hunde an der Leine zu führen.

⁴ Hundehalterinnen und -halter haben dafür zu sorgen, dass ausserhalb besonders eingerichteter Plätze der öffentliche und der fremde private Grund nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot einzusammeln und rechtskonform zu beseitigen.

§ 16

Betteln Das Betteln ist verboten.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 17

Öffentliches Ärgernis ¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

² Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende usw.), können auf ihre Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

§ 18

Verrichten der Notdurft Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 19

Jugendschutz ¹ Der Konsum von alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund ist für Jugendliche unter 16 Jahren generell verboten.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund untersagt.

III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

§ 20

Bewilligungen

¹ Instanz für alle erforderlichen Bewilligungen ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde oder die von ihm bezeichnete Stelle.

² Bewilligungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

³ Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 21

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden vom Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz bestraft.

² In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Die Polizei ist ermächtigt, die Bussen für die im Anhang I (Ordnungsbussenkatalog) aufgeführten Tatbestände nach den Bestimmungen der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 14. November 2007 (OBVV) auf der Stelle zu erheben.

§ 22

Verschulden und Verantwortlichkeit

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der ausgesprochenen Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 23

Strafbefehl

¹ Bussen werden, unter Vorbehalt von § 21 Abs. 3, durch Strafbefehl des Gemeinderates ausgesprochen.

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse des Beschuldigten
- b) Die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) Die angewandten Strafbestimmungen
- d) Die Höhe der Busse
- e) Die Verfahrenskosten
- f) Die Rechtsmittelbelehrung
- g) Das Datum, die Unterschriften und den Amtsstempel

³ Gegen Strafbefehle können die Gebüssten beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben, wodurch der Strafbefehl aufgehoben wird.

§ 24

Strafentscheid

¹ Einsprechende sind zu einer Verhandlung vor den Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorzuladen. Der Gemeinderat fällt einen begründeten Entscheid.

² Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden.

§ 25

Vollstreckung von Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 26

Bussendepositum

Von Beschuldigten, insbesondere von Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz, kann gegen Quittung ein Bussendepositum verlangt werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

§ 27

Verwaltungszwang

¹ Vorschriftswidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten der Verursachenden beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist den Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 28

Beschwerde

Gegen Anordnungen der Regionalpolizei kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden

¹ Die Gemeinderäte der einzelnen Gemeinden können zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Gegebenheiten Sondervorschriften zu den in den §§ 5 bis 19 dieses Reglements geregelten Tatbeständen erlassen.

² Diese Sondervorschriften sind im Anhang II aufgeführt.

§ 30

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

² Es ersetzt die früheren Polizeireglemente der Gemeinden Ammerswil, Auenstein, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen und Veltheim.

³ Für die Gemeinden Hunzenschwil und Rapperswil tritt das Reglement am 1. April 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Regionalpolizei Suret.

Anhang I: Ordnungsbussenkatalog

Anhang II: Sonderregelungen einzelner Gemeinden

Lenzburg,

25. April 2016



EINWOHNERGEMEINDE LENZBURG

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtkammann:

Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Ammerswil,

24. Mai 2016



EINWOHNERGEMEINDE AMMERSWIL

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindegammann:

Die Gemeindegchreiberin:

[Handwritten signature]

Auenstein,

31. Mai 2016



EINWOHNERGEMEINDE AUENSTEIN

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindegammann:

Der Gemeindegchreiber:

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Boniswil,

26. Mai 2016



EINWOHNERGEMEINDE BONISWIL

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindegammann:

Der Gemeindegchreiber:

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Brunegg,

- 2. Juni 2016



EINWOHNERGEMEINDE BRUNEGG
NAMENS DES GEMEINDERATES
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Dürrenäsch,

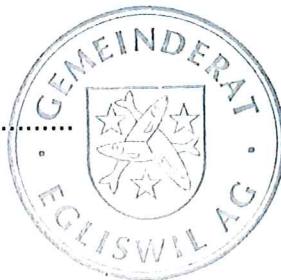
- 6. JUNI 2016

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENÄSCH
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Egliswil,

17. Mai 2016



EINWOHNERGEMEINDE EGLISWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Fahrwangen,

10. JUNI 2016



EINWOHNERGEMEINDE FAHRWANGEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin ^{ad interim}

Hallwil,

13. Juni 2016



EINWOHNERGEMEINDE HALLWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDEAMMANN:

DER GEMEINDESCHREIBER:

Hendschiken,

21.06.2016



EINWOHNERGEMEINDE HENDSCHIKEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Holderbank,

27.6.2016



EINWOHNERGEMEINDE HOLDERBANK
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Leutwil,

29.6.2016



EINWOHNERGEMEINDE LEUTWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Meisterschwanden,

20. Juli 2016



EINWOHNERGEMEINDE MEISTERSCHWANDEN

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Möriken-Wildegg,

5. Juli 2016



EINWOHNERGEMEINDE MÖRIKEN-WILDEGG

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Niederlenz,

07. Juli 2016



EINWOHNERGEMEINDE NIEDERLENZ

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Othmarsingen,

27. Juli 2016



EINWOHNERGEMEINDE OTHMARSINGEN

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Sarmenstorf,
03. AUG. 2016



EINWOHNERGEMEINDE SARMENSTORF
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

Schafisheim,

4. Mai 2016

EINWOHNERGEMEINDE SCHAFISHEIM
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

Seengen,

20. Mai 2016



EINWOHNERGEMEINDE SEENGEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

Seon,

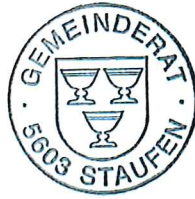
- 9. Mai 2016



EINWOHNERGEMEINDE SEON
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:

Staufen,
26. APR. 2016



EINWOHNERGEMEINDE STAUFEN
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Veltheim,
- 8. Aug. 2016



EINWOHNERGEMEINDE VELTHEIM
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Hunzenschwil,

24. April 2020



EINWOHNERGEMEINDE HUNZENSCHWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

[Handwritten signature]

Die Gemeindeschreiberin:

[Handwritten signature]

Rupperswil,

21. APR. 2020



EINWOHNERGEMEINDE RUPPERSWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

**Polizeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg
vom 1. Juni 2016 (Stand: 1. April 2020)**

Anhang I

Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussen- betrag in Fr.
G01	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 3 Polizeireglement	100.–
G02	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 4 PR	100.–
G11	Beseitigung von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallsammelbehältern	§ 5 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	100.–
G12	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung	§ 5 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	50.–
G13.1	Bereitstellung von Kehricht und Abfall ohne Gebührenmarken bzw. in nicht offiziellen Gebinden: bis 35 Liter	§ 5 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	100.–
G13.2	Bereitstellung von Kehricht und Abfall ohne Gebührenmarken bzw. in nicht offiziellen Gebinden: bis 110 Liter	§ 5 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	200.–
G14	Benützung der Recyclingsammelstellen ausserhalb der Betriebszeit	§ 5 Abs. 5 PR sowie örtliche Abfallreglemente	100.–
G15	Anschlagen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen an nicht behördlich bestimmter Stelle	§ 6 PR	100.–
G16	Verunreinigung öffentlicher Strassen, Plätze und Anlagen (Littering): Kleinabfälle bis 5 Liter	§ 7 PR	50.–
G21	Lärmintensive Verrichtungen während den Sperrzeiten	§ 10 Abs. 1 PR	100.–
G22	Nachtruhestörung	§ 10 Abs. 2 PR	100.–
G23	Verwendung von Lautsprechern usw. auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 10 Abs. 4 PR	100.–
G31	Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung (Unfug)	§ 12 PR	100.–
G33	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 14 Abs. 1 PR	200.–

G34	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden usw. ohne Bewilligung	§ 14 Abs. 2 PR	200.–
G35	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen von Hunden sowie Missachtung der für bestimmte Örtlichkeiten geltenden Pflicht, Hunde an der Leine zu führen	§ 15 Abs. 3 PR	100.–
G36	Versäubernlassen von Hunden ohne Einsammeln des Kots	§ 15 Abs. 4 PR	100.–
G37	Betteln	§ 16 PR	50.–
G41	Erregen von Ärgernis in der Öffentlichkeit	§ 17 PR	100.–
G42	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 18 PR	100.–
G43	Konsum alkoholischer Getränke auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 16 Jahren	§ 19 Abs. 1 PR	100.–
G44	Konsum von gebrannten alkoholischen Getränken auf öffentlichem Grund durch Jugendliche unter 18 Jahren	§ 19 Abs. 2 PR	100.–

Ausnahmen:

keine

**Polzeireglement der Gemeinden im Einsatzgebiet der Regionalpolizei Lenzburg
vom 01.06.2016 (Stand: 1. April 2020)**

Anhang II

Sonderregelungen in einzelnen Gemeinden gemäss § 29 PolR

Auenstein

Ergänzung zu § 15 PolR:

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Auenstein ist das Mitführen von Hunden auf dem Friedhof verboten.

Meisterschwanden

Ergänzung zu § 10 PolR:

Absatz 7 kommt für Meisterschwanden nicht zur Anwendung.

Boniswil, Hallwil und Meisterschwanden

Ergänzung zu § 11 PolR:

Das Düngen mit Jauche, Mist oder Recyclingprodukten in der Nähe von Wohngebieten ist ab Freitagabend 1800 Uhr bis und mit Montagmorgen 0700 Uhr und an den allgemeinen Feiertagen verboten.

Meisterschwanden und Veltheim

Ergänzung zu § 15 PolR:

Halterinnen und Halter oder Reiterinnen und Reiter von Huftieren haben dafür zu sorgen, dass Strassen nicht verunreinigt werden. Sie haben die Pflicht, den Kot einzusammeln und rechtmässig zu entsorgen.

Boniswil, Seengen, Meisterschwanden und Fahrwangen

Ergänzung zu § 15 Abs. 3 PolR:

Am See sind Hunde an der Leine zu führen.

Sarmenstorf

Ergänzung zu § 10 PolR:

Im Zeitraum vom Schmutzigen Donnerstag bis und mit Aschermittwoch gelten die Ruhezeiten laut § 10 PolR für die Fasnachtsaktivitäten nicht. Während der gleichen Zeit

gilt die generelle Freinacht für jegliche Wirtstätigkeit. Die Tätigkeiten sind dem Gemeinderat trotzdem mindestens ein Monat im Voraus schriftlich mit dem offiziellen Formular der Gemeinde anzuzeigen.

Ergänzung zu § 15 PolR:

Gemäss § 14 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements (FBR) der Einwohnergemeinden Sarmenstorf, Uezwil, Kallern (für den Dorfteil Oberriesenberg) ist das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren auf dem Friedhof untersagt. Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen ist verboten.

Ausnahmen: Gemeindepersonal, Friedhofgärtner/in und Lieferanten von Grabsteinen.

Rupperswil

Ergänzung zu § 10 Abs. 2 PolR:

Für die Gemeinde Rupperswil gilt die Nachtruhe im Innern ab 2300 bis 0600 Uhr.

Ergänzung zu § 5 Abs. 3 PolR:

Für das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichen Grund ist eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dieses ist insbesondere zu verweigern, wenn die nötigen Infrastrukturen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung usw.) nicht oder nur ungenügend vorhanden sind.